

| | | | |
|---|---|--------------------------------------|--------------------------------|
| Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident Mitteilungen | | Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002 | 5.40.00 Nr. 1 |
| Präsidium 02.05.2000 § 42 Abs. 7 HHG 2000 | 5. Forschung 40.00 Auslandsbeziehungen allgemein | | |

| | |
|--------------------|------------------|
| | <i>Präsidium</i> |
| <i>Richtlinien</i> | 02.05.2001 |

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 2. Mai 2001 gemäß § 42 Absatz 7 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Neufassung vom 31. Juli 2000 (HHG 2000) die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien

der Justus-Liebig-Universität Gießen für Partnerschafts-, Kooperations- und Austauschabkommen mit ausländischen Hochschulen

vom 2. Mai 2001

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Arten der Abkommen
- § 2 Beauftragte
- § 3 Zweck von Abkommen

II. Partnerschaftsabkommen

- § 4 Partnerschaftsabkommen
- § 5 Partnerschaftsbeauftragte, Berichterstattung

III. Kooperationsabkommen

- § 6 Voraussetzungen für Kooperationsabkommen
- § 7 Vorschlag der Fachbereiche oder des Fachbereichs

§ 8 Prüfung des Vorschlags und des Entwurfs

§ 9 Fachbereich

§ 10 Kooperationsbeauftragte

§ 11 Jahresbericht

IV. Austauschabkommen

§ 12 Voraussetzungen für Austauschabkommen

§ 13 Prüfung des Vorschlags

§ 14 Fachbereich

§ 15 Austauschbeauftragte

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Schlussbestimmungen

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 2 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

I. Allgemeines

§ 1 Arten der Abkommen

(1) Die Justus-Liebig-Universität schließt mit ausländischen Hochschulen nach näherer Bestimmung durch diese Richtlinien die folgenden Abkommen ab:

1. Partnerschaftsabkommen (§ 3),
2. Kooperationsabkommen (§§ 5, 6) oder
3. Austauschabkommen (§ 12).

(2) Die in Absatz 1 genannten Abkommen werden in einem zweistufigen Verfahren überprüft. Entspricht der Entwurf des beabsichtigten Abkommens den Voraussetzungen dieser Richtlinien, kann über den endgültigen Vertragsabschluss verhandelt werde. Das Abkommen kann erst dann in Kraft treten, wenn das in diesen Richtlinien bestimmte Organ oder Gremium der Justus-Liebig-Universität dem endgültigen Text des Abkommens zugestimmt hat und das Abkommen unterzeichnet worden ist.

(3) Der ausgehandelte Text des Abkommens ist auch in deutscher Sprache abzufassen. In dem Abkommen ist festzuhalten, dass der deutschsprachige Text in gleicher Weise verbindlich ist.

(4) Alle in Absatz 1 genannten Abkommen sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu unterzeichnen, der oder dem die Vertretung der Universität nach außen obliegt. Die vorstehenden Absätze gelten auch für Änderungen bestehender Abkommen.

(5) Für Abkommen kann die Justus-Liebig-Universität den Fachbereichen grundsätzlich keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen.

§ 2 Beauftragte

(1) Für jedes Partnerschaftsabkommen, Kooperationsabkommen und Austauschabkommen ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für eine zweijährige Amtszeit zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die oder der Beauftragte berichtet jährlich, wie sich die Beziehungen nach dem Abkommen entwickelt haben (Jahresbericht).

§ 3 Zweck von Abkommen

Der Abschluss von Abkommen mit ausländischen Hochschulen oder Institutionen kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. dadurch der Zugang zu einer ausländischen Hochschule oder Institution geöffnet wird;
2. der Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erleichtert und
3. der Austausch von Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden ermöglicht wird oder
4. Drittmitteln für gemeinsame Forschungsprojekte leichter erworben werden können und
5. es sich um längerfristige Interessen der Beteiligten handelt.

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 3 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

II. Partnerschaftsabkommen

§ 4

Partnerschaftsabkommen

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen kann – unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben des Ersten Abschnitts – mit ausländischen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulen „Partnerschaftsabkommen“ abschließen, wenn der Abschluss im Gesamtinteresse der Universität liegt und das gesamte Fächerspektrum oder ein größerer Teil des Fächerspektrums der Justus-Liebig-Universität betroffen ist.

(2) Über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Partnerschaftsabkommen entscheidet nach Anhörung des Senats das Präsidium.

§ 5

Partnerschaftsbeauftragte, Berichterstattung

(1) Die oder der Partnerschaftsbeauftragte wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Präsidium gewählt. Sie oder er legt ihren oder seinen Jahresbericht der Präsidentin oder dem Präsidenten vor und vertritt ihn gegebenenfalls vor dem Präsidium.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet einmal im Jahr dem Senat über die Entwicklung der Partnerschaften der Justus-Liebig-Universität mit ausländischen Hochschulen.

III. Kooperationsabkommen

§ 6

Voraussetzungen für Kooperationsabkommen

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen kann – unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben des Ersten Abschnitts - mit ausländischen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulen „Kooperationsabkommen“ abschließen, wenn

1. der Abschluss im Interesse mehrerer Fachbereiche einer Fächerzone liegt oder
2. er von mehreren Instituten oder Professuren verschiedener Fachrichtungen zumindest eines Fachbereichs getragen wird.

(2) Kooperationsabkommen können auch mit nichtuniversitären ausländischen Institutionen abgeschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass ihr wissenschaftlicher Rang dem einer Universität entspricht.

(3) Über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Kooperationsabkommen entscheidet auf Vorschlag eines Dekanats oder mehrerer Dekanate das Präsidium der Justus-Liebig-Universität.

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 4 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

§ 7

Vorschlag der Fachbereiche oder des Fachbereichs

(1) Wünscht ein Fachbereich oder wünschen mehrere Fachbereiche ein Kooperationsabkommen mit einer ausländischen Hochschule oder Institution abzuschließen, legen sie der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag vor. Der Vorschlag ist nach Anhörung des Fachbereichsrates vom Dekanat bzw. nach Anhörung der betroffenen Fachbereichsräte von den beteiligten Dekanaten zu beschließen.

(2) In dem Vorschlag ist zu begründen, warum der Abschluss eines Kooperationsabkommens für die Fachbereiche oder den Fachbereich notwendig oder sinnvoll ist.

(3) In dem Vorschlag sind:

1. Diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Justus-Liebig-Universität mit ihren Namen und Fachgebieten zu nennen, die bereits Beziehungen zu dieser Hochschule oder Institution haben; über diese Beziehungen sind nähere Angaben zu machen.
2. Mit deren Einverständnis diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Justus-Liebig-Universität mit Namen und Fachgebieten zu nennen, die ein starkes Interesse an Beziehungen zu der Hochschule oder Institution haben.

3. Angaben über die Hochschule oder Institution zu machen, mit der das Abkommen abzuschließen ist; es sollen Unterlagen beigefügt werden, aus denen die Struktur der Hochschule oder Institution erkennbar ist; aus den Unterlagen soll ihr wissenschaftlicher Rang ersichtlich sein.

(4) Dem Vorschlag ist der Entwurf des gewünschten Kooperationsabkommens beizufügen.

§ 8

Prüfung des Vorschlags und des Entwurfs

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überprüft den Vorschlag nach den Vorgaben des Ersten Abschnitts; insbesondere überprüft er

1. die Angaben über den wissenschaftlichen Rang der Hochschule oder Institution;
2. ob der Abschluss des Vertrages aus inhaltlichen und formalen Gründen notwendig erscheint;
3. ob durch einen derartigen Vertrag weitere Kooperationsmöglichkeiten mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder Institutionen des gleichen Landes behindert werden könnten;
4. ob und inwieweit eine Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln der Fachbereiche entstehen könnte, die der Fachbereich nicht aus seinen Ressourcen decken kann.

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 5 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

(2) Bejaht die Präsidentin oder der Präsident die Voraussetzungen, die nach diesen Richtlinien für den Abschluss eines Kooperationsabkommens vorliegen müssen, legt er den Vorschlag und den Entwurf des Abkommens dem Präsidium zur Entscheidung vor.

§ 9 Fachbereich

(1) Hat das Präsidium dem Abschluss des vorgeschlagenen Kooperationsabkommens zugestimmt oder Änderungsempfehlungen gegeben, verhandelt der Fachbereich oder verhandeln die beteiligten Fachbereiche auf dieser Grundlage mit der ausländischen Hochschule oder Institution über den Abschluss des Kooperationsabkommens.

(2) Der unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Präsidiums ausgehandelte Text des Kooperationsvertrages ist nach Anhörung des Fachbereichsrates vom Dekanat bzw. nach Anhörung der betroffenen Fachbereichsräte von den beteiligten Dekanaten zu beschließen und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Unterschrift vorzulegen.

§ 10 Kooperationsbeauftragte

(1) Die oder der Kooperationsbeauftragte wird

1. bei mehreren beteiligten Fachbereichen auf gemeinsamen Vorschlag der betroffenen Dekane durch die beteiligten Dekanate oder
2. bei einem beteiligten Fachbereich auf Vorschlag des Dekans durch das Dekanat

gewählt.

(2) Der Name der oder des Kooperationsbeauftragten ist der Präsidentin oder dem Präsidenten nach der Wahl mitzuteilen.

§ 11 Jahresbericht

(1) Die oder der Kooperationsbeauftragte legt ihren oder seinen Jahresbericht der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereich – bei mehreren beteiligten Fachbereichen den Dekaninnen und Dekanen - vor und vertritt ihn gegebenenfalls auf deren oder dessen Aufforderung vor dem Dekanat oder den Dekanaten. Nach der Beratung im Dekanat erhält die Präsidentin oder der Präsident ein Exemplar des Jahresberichts, gegebenenfalls zusammen mit der Stellungnahme des Dekanats hierzu.

(2) Die Dekanin oder der Dekan berichtet einmal im Jahr dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Kooperationen des Fachbereichs mit ausländischen Hochschulen.

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 6 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

IV. Austauschabkommen

§ 12

Voraussetzungen für Austauschabkommen

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen kann – unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben des Ersten Abschnitts - mit ausländischen Universitäten und vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschulen „Austauschabkommen“ abschließen, wenn

1. der Abschluss im Interesse eines Fachbereichs liegt, um den Austausch von Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu fördern, und
2. es sich um längerfristige Interessen der Beteiligten handelt.

(2) Über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Austauschabkommen entscheidet auf Vorschlag des Dekanats das Präsidium der Justus-Liebig-Universität.

§ 13

Prüfung des Vorschlags

(1) Beabsichtigt ein Fachbereich, ein Austauschabkommen abzuschließen, teilt dies die Dekanin oder der Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Der Entwurf des Austauschabkommens ist beizufügen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident überprüft das Austauschabkommen nach den Vorgaben des Ersten Abschnitts und des § 12.

§ 14 Fachbereich

(1) Hat die Präsidentin oder der Präsident dem Abschluss des vorgeschlagenen Austauschabkommens zugestimmt oder Änderungsempfehlungen gegeben, verhandelt der Fachbereich auf dieser Grundlage mit der ausländischen Hochschule oder Institution über den Abschluss des Austauschabkommens.

(2) Der unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ausgehandelte Text des Austauschabkommens ist nach Anhörung des Fachbereichsrates vom Dekanat zu beschließen und dem Präsidium zur Zustimmung vorzulegen.

§ 15

Austauschbeauftragte

(1) Die oder der Austauschbeauftragte wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Dekanat gewählt.

(2) § 10 Absatz 2 und § 11 gelten sinngemäß.

| | | | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|
| Präsidium 02.05.2000 | Auslandsbeziehungen allgemein | Jahrgang 2002 Nr. 1 | 01.06. 2002 | 5.40.00/ Nr. 1 | S. 7 |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------|----------------|-----------------------|------|

V. Schlussbestimmungen

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten mit ihrer schriftlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie werden in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ veröffentlicht. Sie ersetzen die vom Ständigen Ausschuss II erlassenen „Grundsätze für Kooperationsabkommen“ vom 3. Juni 1982.

(2) Die Partnerschaftsbeauftragten, Kooperationsbeauftragten und Austauschbeauftragten, die im Sommersemester 2001 durch die nach dieser Richtlinie zuständigen Organe neu zu wählen sind, werden für eine Amtszeit vom 1. Juni 2001 bis zum 30. September 2003 gewählt. § 2 Absatz 1 findet auf die bisherigen Beauftragten Anwendung.

Gießen, 2. Mai 2001

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen

Hinweis: Die schriftliche Bekanntmachung ist am 9. Mai 2001 erfolgt.